

Städtische Fröbelschule Arnsberg

Förderschule (Primarstufe, Sekundarstufe I)

Förderschwerpunkte:

Lernen (P, S 1)

Emotionale und soziale Entwicklung (P)



Liebe Eltern, Erziehungs- / Sorgeberechtigte,

Ihr Kind _____ hat an folgenden Tagen:

den Unterricht versäumt, ohne dass eine telefonische Abmeldung vor Unterrichtsbeginn erfolgte **und** uns eine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

Laut Schulgesetz § 41 sind Sie als Erziehungsberechtigte für die zuverlässige Teilnahme am Unterricht des Kindes verantwortlich. Auf der Rückseite dieses Briefes haben wir Ihnen Auszüge aus wichtigen § aus dem Schulgesetz bezüglich der Schulpflicht zusammengestellt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir bei wiederholter Schulpflichtsverletzung Ihres Kindes folgende Maßnahmen prüfen müssen:

- Anordnung einer Attestpflicht
- Versäumnisanzeige zur Festsetzung einer Geldbuße gemäß §126 SchulG
- Meldung ans Jugendamt
- Zwangsweise Zuführung

Um gemeinsam nach anderen Lösungen zu suchen, möchten wir Sie

zu einem Gespräch einladen am _____ um _____ Uhr.

Bitte geben Sie Ihrem Kind diesen Brief ausgefüllt und unterschrieben wieder mit in die Schule.

Mit freundlichen Grüßen

Den obenstehenden Brief habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten

- Wir nehmen den oben genannten Termin wahr.
- Wir können den oben genannten Termin nicht wahrnehmen und melden uns eigenverantwortlich in der Schule zur weiteren Terminabsprache.

SchulG § 41 - Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statten es angemessen aus.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

SchulG §42 - Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. [...]

SchulG§ 43 - Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

SchulG§ 126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2),

5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt [...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bis zu 5 000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule (§ 53 Absatz 3 Nummer 5) ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 5 unzulässig. [...]

Schulgesetz vollständig unter <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#menuheader>